

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1500

Telefax +49 351 564-1509

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

staatsminister@

smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

1040E-KLR-3248/16

Kleine Anfrage des Abgeordneten Klaus Bartl, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/6748
Thema: Praxis der Gewährung von Beratungshilfe im Freistaat Sachsen

Dresden,

⚡ November 2016

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz – BerHG) ist Bürgerinnen und Bürgern für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens und im obligatorischen Güteverfahren nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung auf Antrag Beratungshilfe zu gewähren, wenn der Rechtssuchende die erforderlichen Mittel nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen kann, nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Antragsteller zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe dem Antragsteller zuzumuten ist und die Inanspruchnahme der Beratungshilfe nicht mutwillig erscheint (§ 1 Abs. BerHG).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:



WANDEL HINTER GITTERN
300 Jahre Gefängnis Waldheim
300 Jahre sächsische Vollzugsgeschichte

Hausanschrift:

**Sächsisches Staatsministerium
der Justiz**

Hospitalstraße 7

01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post

01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit

Straßenbahnlinien

3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-

gerechter Zugang über

Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter www.egvp.de

Frage 1:

Existieren im Freistaat Sachsen einheitlich für alle Gerichte förmliche Vorgaben, wie die benannten und weiteren im § 1 BerHG geregelten Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe ausgestaltet bzw. angewandt werden und wenn ja, welchen Inhalts?

Das Beratungshilfeverfahren ist gemäß § 24a Absatz 1 Ziffer 1 Rechtspflegergesetz (RPfIG) auf den Rechtspfleger übertragen. Die Rechtspfleger sind gemäß § 9 RPfIG weisungsunabhängig, d.h. sachlich unabhängig und nur an Recht und Gesetz gebunden. Vorgaben gibt es daher nicht.

Frage 2:

Welche Nachweise über die bestehende Berechtigung der Beanspruchung von Beratungshilfe müssen antragstellende Rechtssuchende den entsprechenden Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte im Freistaat Sachsen vorlegen, um die entsprechende Antragsbearbeitung zu bewirken und welcher Glaubhaftmachung bedarf es dabei insbesondere zum Nachweis seitens des Rechtssuchenden, dass andere Möglichkeiten für eine Hilfe nicht zur Verfügung stehen und dass die Beanspruchung von Beratungshilfe nicht mutwillig erfolgt?

Gemäß § 4 Absatz 3 Beratungshilfegesetz (BerHG) sind dem Antrag beizufügen:

1. eine Erklärung des Rechtssuchenden über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere Angaben zu Familienstand, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten, sowie entsprechende Belege und
2. eine Versicherung des Rechtssuchenden, dass ihm in derselben Angelegenheit Beratungshilfe bisher weder gewährt noch durch das Gericht versagt worden ist und dass in derselben Angelegenheit kein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder war.

Gemäß § 4 Absatz 4 BerHG kann das Gericht die Glaubhaftmachung verlangen, es kann dabei die Abgabe einer Versicherung an Eides statt fordern, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlage von Urkunden anordnen und Auskünfte einholen. Eine

allgemein gültige Regelung oder allgemeine Vorgaben, wann etwas als glaubhaft gemacht anzusehen ist, gibt es dabei nicht und kann es aufgrund von § 9 RPfIG auch nicht geben. Wann etwas als glaubhaft gemacht angesehen wird, entscheidet der Rechtspfleger nach dem Grundsatz der freien Würdigung des gesamten Vorbringens, wobei in der Rechtsprechung ein den konkreten Umständen angepasstes Maß an Glaubhaftigkeit verlangt wird.

Frage 3:

Was meint in diesem Zusammenhang die von Gerichten im Freistaat Sachsen in entsprechenden Auflagen geforderte Bebringung eines „Nachweises des bestehenden Beratungsbedürfnisses durch Schriftsätze ...“ und auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt diese Abforderung gegenüber Rechtssuchenden?

Die angesprochene Formulierung bezieht sich wiederum auf die Glaubhaftmachung. Gemäß § 4 Absatz 4 BerHG kann das Gericht (gemäß § 24a Absatz 1 Ziffer 1 RPfIG in Gestalt des Rechtspflegers) verlangen, dass der Antragsteller seine Angaben glaubhaft macht. In diesem Zusammenhang kann unter anderem die Vorlegung von Urkunden angeordnet werden. Der Rechtspfleger entscheidet nach den Grundsätzen, die in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargelegt sind.

Frage 4:

Ist es zutreffend, dass Rechtssuchenden in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten vor der Gewährung von Beratungshilfe aufgegeben wird nachzuweisen „... dass das Jugendamt in der Sache nicht weiter tätig wird“ und wenn ja, wodurch ist dies sachlich und rechtlich gerechtfertigt?

Rechtssuchenden wird – auch in Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten – vor der Gewährung von Beratungshilfe aufgegeben, kostenfreie Hilfe von Ämtern bzw. anderen Verwaltungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Dies beruht auf § 1 Absatz 2 Nummer 2 BerHG, wonach Voraussetzung für die Gewährung von Beratungshilfe ist, dass nicht andere Möglichkeiten für eine Hilfe zur Verfügung stehen, deren Inanspruchnahme dem Rechtssuchenden zuzumuten ist. In Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten besteht ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 118 SGB VIII.

Was im Einzelfall konkret zur Glaubhaftmachung der Tatsache gefordert wird, dass diese Möglichkeit nicht zumutbar ist, entscheidet der Rechtspfleger nach den in den Antworten zu den Fragen 1 und 2 dargelegten Grundsätzen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow